



Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie aus aktuellem Anlaß über die wesentlichen Änderungen des Pflegeversicherungsrechts ab dem 01.01.2017 vertraut machen.

Ausgangslage

Bereits am 13.11.2015 hat der Bundestag das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) verabschiedet. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit das neue Begutachtungsverfahren wird zusammen mit weiteren leistungsrechtlichen Regelungen am 01.01.2017 inkrafttreten.

Systemumstellung

Die drei bisherigen Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade abgelöst. Entscheidend ist dann nicht mehr der individuelle Hilfebedarf, sondern die „Beeinträchtigung der Selbständigkeit von Fähigkeiten“. Diese werden im Zuge der Begutachtung in sechs Bereichen erhoben:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit Krankheit
6. Gestaltung des Alltagslebens

Allgemein werden die Pflegesätze, die Ihre Pflegekasse übernimmt, angepasst. Dabei wird auch das Vorhandensein der sogenannten „eingeschränkten Alltagskompetenz“ berücksichtigt. Bestehen bleibt dabei der Grundsatz, dass die Pflegeversicherung als Teilkaskoversicherung zu verstehen ist, also immer nur ein Teil der pflegebedingten Aufwendungen durch die Pflegekasse getragen wird. Ein Eigenanteil bleibt also auch nach der Umstellung von dem Versicherten selbst zu tragen. Dieser Eigenanteil wird ab 2017 je Einrichtung für alle Bewohner ab Pflegegrad 2 identisch sein. Damit steigt dieser nicht mehr bei zunehmender Pflegebedürftigkeit so wie bislang, sondern bleibt gleich.

Bestandsschutz

Um zu verhindern, dass Bewohner mit der Umstellung ab 01.01.2017 weniger Leistungen erhalten und mehr zahlen müssen, ist für diese gesetzlich ein Bestandsschutz eingerichtet. Der Eigenanteil bleibt damit identisch, die eventuelle Differenz zahlt die Pflegekasse. Voraussetzung hierfür ist eine Einstufung bis zum 31.12.2016. Nicht eingestufte Menschen mit Pflegebedürftigkeit genießen diesen Bestandsschutz ab 2017 also nicht.

Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege

Ausserdem kann ab 2017 der nicht in Anspruch genommenen Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege, maximal jedoch die Hälfte (= 806 Euro), für die Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Bereits seit 2015 kann umgekehrt der volle Betrag der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege verwandt werden. In der Verhinderungspflege übernimmt damit die Pflegekasse bis zu 2.418 Euro jährlich, in der Kurzzeitpflege sind es bis zu 3.224 Euro jährlich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit ausführliche Informationen: www.bmg.bund.de.

Sollten Sie darüberhinaus noch Fragen haben, zögern Sie nicht uns anzusprechen!